

# Die Kastration von Hunden aus juristischer Sicht

Jörg Bartscherer · Prof. Dr. Axel Wehrend · Dr. Barbara Felde

**D**ie Kastration von Hunden – Rüden wie Hündinnen – gehört zu den häufigsten Operationen in der Kleintierpraxis. Dass eine Kastration – wie jeder andere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Hundes – auch eine rechtliche Dimension hat und nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf, soll im Folgenden dargestellt werden.

## DEFINITION

Die Kastration bezeichnet einen Eingriff, bei dem die Keimdrüsen (Hündin: Eierstöcke, Rüde: Hoden) entfernt werden. Bei der Hündin wird häufig zusätzlich die Gebärmutter entnommen. Durch die Kastration verlieren die Tiere die Fähigkeit, sich fortzupflanzen. Zusätzlich fallen die Keimdrüsen als Quelle von Hormonen weg. Diese Hormone wirken vor allem im Zusammenhang mit der Fortpflanzung, beeinflussen aber auch anderes Verhalten und Organe außerhalb der Fortpflanzungsfunktion.

Häufig wird der Begriff der Sterilisation als gleichbedeutend verwendet. Im Rahmen einer Sterilisation werden die Keimdrüsen nicht entfernt. Bei der Hündin wird der Eileiter und beim Rüden die Samenstränge unterbrochen, sodass die Keimdrüsen erhalten bleiben. Ein sterilisiertes Tier verliert die Fähigkeit zur Fortpflanzung, die Keimdrüsen produzieren jedoch weiterhin Hormone. Eine Sterilisation von Hündinnen oder Rüden ist in Deutschland unüblich.

Die Motivation für die Durchführung einer Kastration kann grundsätzlich in folgenden Bereichen gesehen werden:

- Erleichterung der Haltung
- Vermeidung der Fortpflanzung
- Prophylaxe von Erkrankungen
- Therapie einer Erkrankung

Umfragen unter Hundehaltern zeigen, dass die ersten drei Motivationen als Kastrationsgrund überwiegen.

## TIERSCHUTZ UM DES TIERES WILLEN

Die Rechtslage im deutschen Tierschutzgesetz folgt dem sogenannten ethischen Ansatz. Das bedeutet, dass jedes Tier durch das Tierschutzgesetz vor nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Schäden geschützt wird. Grund dieses Schutzes ist, dass seit langem bekannt ist, dass Tiere Schmerzen spüren, leiden können und auch Schäden davontragen können, unter denen sie leiden. Das Tier wird also „um seiner selbst willen“ geschützt. Das war nicht immer so. Im deutschen Kaiserreich war es beispielsweise ebenfalls verboten, Tiere zu quälen. Das Verbot galt aber nur dann, wenn man Tiere in der Öffentlichkeit quälte. Sinn und Zweck dieses Verbots war nicht der Schutz der Tiere, sondern der Schutz des Menschen. Es sollte vermieden werden, dass die Menschen verrohen oder in ihren

Gefühlen und ihrer Moral gestört werden, wenn sie sich in der Öffentlichkeit Tierquälereien anschauen müssen. Es ging also um Menschenrecht. Mit der Einführung eines ethischen Tierschutzrechts im Jahre 1933 änderte sich die Zweckrichtung des Tierschutzrechts – eben zu dem Schutz der Tiere, weil Tiere leiden können wie wir Menschen.

## GRUNDSÄTZLICHES VERBOT VON EINGRIFFEN AN TIEREN UND AUSNAHMEN

Grundsätzlich ist es also verboten, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Diese Vorgabe findet sich bereits in § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, in dem es heißt:

*„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“*

Einen Schaden stellt auch die Kastration eines Hundes dar, da diese Operation als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tieres durch die Entnahme von Organen bzw. von Gewebe zu werten ist.

Natürlich gibt es Ausnahmen, die es rechtfertigen können, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dies legt schon der Wortlaut des eben zitierten § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz nahe, in dem der sogenannte „vernünftige Grund“ genannt ist. Liegt ein solcher vor, dürfen einem Tier – ausnahmsweise – Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das grundsätzliche Verbot, einem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, wird in vielen Einzelschriften im Tierschutzgesetz genauer gefasst. Die für eine Kastration einschlägige Vorschrift ist § 6 Tierschutzgesetz. Dieser lautet (auszugsweise):

## § 6 Tierschutzgesetz

*(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn*

### *1. der Eingriff im Einzelfall*

- a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder*
  - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,*
- (...)*

- 5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.*



Eine Kastration, die vorgenommen wird, weil der Hundehalter damit erreichen will, dass sein Hund „umgänglicher“ wird, weil der Hundetrainer gesagt hat, „dann ist der nicht mehr so aggressiv“, weil es das Tierheim so will, damit eine Adoption des Hundes stattfinden darf, ist im Lichte des Tierschutzgesetzes damit grundsätzlich nicht legal.

(Unterstreichung durch Verf.)

In § 6 Absatz 1 Satz 1 ist wieder der Grundsatz zu erkennen: Es ist verboten, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden (hier in Form von Amputationen von Körperteilen oder von Entnahme oder Zerstören von Organen oder Geweben) zuzufügen. Damit ist grundsätzlich nicht nur eine Kastration verboten, sondern jeglicher Eingriff, mit dem das Entnehmen bzw. Zerstören von Gewebe einhergeht. Andere Beispiele, die unter das sogenannte Amputationsverbot fallen, sind das sogenannte Kupieren der Ohren und/oder der Rute und das Entfernen von Tumoren. All dies ist grundsätzlich verboten. Im folgenden Satz des Gesetzes werden Ausnahmen von diesem Verbot definiert. Eine Ausnahme ist die tierärztliche Indikation im Einzelfall (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) TierSchG). So ist ein Eingriff nicht verboten, wenn ein Organ oder Gewebe zu therapeutischen Zwecken entfernt wird. Beispiele sind die Amputation eines durch einen Trümmerbruch zerstörten Beins oder eines von Tumoren befallenen Hodens. In diesen Fällen kommt der „vernünftige Grund“ in Form der tierärztlichen Indikation zum Tragen, der es rechtfertigt, einem Tier einen Schaden in Form der Entnahme oder Zerstörung von Gewebe zu therapeutischen Zwecken zuzufügen. Das Tier soll geheilt werden. Der vernünftige Grund ist hier direkt im Gesetz normiert: Wenn er vorliegt – in diesem Fall: Wenn eine tierärztliche Indikation im jeweiligen Einzelfall vorliegt (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) TierSchG), nach der der Eingriff geboten ist – gilt das grundsätzliche Verbot also nicht. Auch bei einem tierärztlich indizierten Eingriff ist jedoch die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Wenn eine Heilung durch eine andere Methode erreicht werden kann, die weniger invasiv wie die Kastration ist, so ist grundsätzlich diese Option vorzuziehen. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vor jeder Kastration zur Therapie einer Erkrankung sorgfältig zu prüfen.

Ein anderer „vernünftiger Grund“ findet sich in dem oben ebenso abgedruckten Buchstaben b) oder in der Nummer 5 (Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung). Diese Vorschrift platziert explizit einen vernünftigen Grund für die Kastration von freilebenden und Freigängerkatzen im Gesetz, beispielsweise für die Kastration von Tieren frei lebender Katzenpopulationen zur Verhinderung der Zunahme der Leiden durch die Vergrößerung der Population. Für Hunde gilt diese Ausnahme vom Amputationsverbot grundsätzlich nicht, da es in Deutschland keine frei lebenden Hundepopulationen gibt, die sich unkontrolliert vermehren. Die Vermehrung von Hunden in Deutschland kann durch den Halter kontrolliert werden, so dass sich eine Ausnahme für die Kastration von Hunden grundsätzlich nicht auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 TierSchG stützen lässt.

Die „vernünftigen Gründe“ sind Ausnahmen zu dem Grundsatz des Verbots, einem Tier durch Eingriffe Schmerzen, Leiden oder Schäden

zuzufügen. Ausnahmen sind als solche zu behandeln, mit anderer Worten: Von ihnen ist nur sehr sparsam Gebrauch zu machen.

Liegt ein vernünftiger Grund für einen Eingriff an einem Tier nicht vor so bleibt es bei dem grundsätzlichen Verbot der Durchführung des Eingriffs an dem Tier. Wird ein solcher Eingriff trotzdem vorgenommen, so verwirklicht der Durchführende eine Ordnungswidrigkeit. Dies ergibt sich aus § 18 Tierschutzgesetz, der auszugsweise lautet:

#### § 18 Tierschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt (...).  
(...)

Und in § 18 Absatz 4 findet sich sodann die Sanktion, die demjenigen auferlegt werden kann, der gegen das Verbot verstoßen hat:

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 8. (...) mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (...) geahndet werden.

#### KASTRATION VON HUNDEN - WANN ERLAUBT?

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Kastration von Hunden einem grundsätzlichen Verbot unterliegt und nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden darf. Eine Kastration, die vorgenommen wird, weil der Hundehalter damit erreichen will, dass sein Hund „umgänglicher“ wird, weil der Hundetrainer gesagt hat, „dann ist der nicht mehr so aggressiv“, weil es das Tierheim so will, damit eine Adoption des Hundes stattfinden darf, ist im Lichte des Tierschutzgesetzes damit grundsätzlich nicht legal. Diese Fälle kommen jedoch regelmäßig vor. Viele Tierschutzvereine schreiben in ihre Tierabgabeverträge die Verpflichtung hinein, nach der der neue Hundehalter einen Hund kastrieren lassen muss. Dies hat grundsätzlich einen gut gemeinten Hintergrund: Es soll verhindert werden, dass dieser Hund sich fortpflanzt, um nicht noch mehr Hunde zu „produzieren“, die dann u. U. in Tierheimen landen. Bedenkt man aber die tierschutzrechtliche Vorgabe, dass eine Kastration nur dann erfolgen darf, wenn es dafür einen vernünftigen Grund gibt (z. B. eine tierärztliche Indikation im Einzelfall), dann sind solcherlei Vertragsklauseln als Verstoß gegen das Tierschutzrecht zu werten.

Die Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 TierSchG, nach der das Verbot des Eingriffs an Tieren nicht gilt, wenn der Eingriff im Einzelfall zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vorgenommen wird, kann nach oben Gesagtem für Hunde nicht als Ausnahmetatbestand genutzt werden. Das Merkmal der unkontrollierten



## Es gibt ein tierschutzrechtlich begründetes - grundsätzliches - Verbot, Eingriffe an Tieren vorzunehmen.

Fortpflanzung kann man nicht auf Hunde anwenden, deren Fortpflanzung der Halter doch recht gut kontrollieren kann, z. B., indem er läufige Hündinnen räumlich von Rüden trennt oder andere Maßnahmen. Zudem zeigt eine Hündin im Laufe eines Jahres nur relativ wenig „fruchtbare“ Tage im Vergleich zur Katze.

Das weitere Merkmal des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5, unter dem eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Eingriffsverbot gemacht wird („soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird“) ist eng auszulegen und streng im Lichte des Tierschutzes zu sehen. Das Tierschutzrecht gilt - wie oben ausgeführt - zum Schutz der Tiere um ihrer selbst willen. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn der Hundehalter, beispielsweise um sich die Haltung des Hundes zu vereinfachen, weil er Hündinnen und Rüden hält, vorträgt, er wolle eben einen kastrierten Hund halten, dann habe er keine Mühe, seine läufigen Hündinnen von den Rüden zu trennen. Da dem Halter vor Anschaffen eines Hundes dessen Bedürfnisse bekannt sind, muss er sich vorher darüber Gedanken machen, wie er mit dem Fortpflanzungsverhalten seines Tieres umgeht und ob er eine tiergerechte Haltung gewährleisten kann.

Auch die Kastration, die dazu dienen soll, eine mögliche Erkrankung zu vermeiden, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Häufig wird die Prophylaxe von Gesäugetumoren in diesem Zusammenhang erwähnt. Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) TierSchG normierte Ausnahme, wonach das Verbot des Eingriffs an einem Tier nur dann nicht gilt, wenn eine tierärztliche Indikation im Einzelfall vorliegt, muss hier sehr kritisch gesehen werden. Denn eine Wahrscheinlichkeit von x Prozent, dass eine Hündin im Alter beispielsweise eine Gebärmuttervereiterung erleiden oder einen Gesäugetumor entwickeln wird, stellt gerade keine tierärztliche Indikation im Einzelfall dar. Diese braucht es aber aus-

weislich des Wortlauts der Vorschrift, um einen Ausnahmetatbestand zu dem Eingriffsverbot begründen zu können. In Kommentaren zum Tierschutzgesetz wird die statistische Wahrscheinlichkeit, dass ein unkastrierter Hund häufiger an einer bestimmten Erkrankung leiden kann als ein kastrierter Artgenosse nicht als vernünftiger Grund eingeordnet. Diese Auslegung kann aus tiermedizinischer Sicht kritisch betrachtet werden.

Im Ergebnis fällt die prophylaktische Kastration - z. B. zur Verhinderung von Hodentumoren bei kryptorchiden Rüden oder der Prophylaxe von Gesäugetumoren bei der Hündin - zwar nicht per se unter den Ausnahmetatbestand, der eine tierärztliche Indikation im Einzelfall erfordert. Aus tiermedizinischer Sicht ist aber eine prophylaktische Kastration bei bestimmten Erkrankungen, die sich ohne Kastration mit hoher Wahrscheinlichkeit entwickeln, sehr sinnvoll. Eine Änderung des Wortlauts des Gesetzes, der diese Fälle aufgreift, wäre daher angezeigt.

### FAZIT

Es gibt ein tierschutzrechtlich begründetes - grundsätzliches - Verbot, Eingriffe an Tieren vorzunehmen. Zu diesen Eingriffen zählt auch die Kastration von Hunden. Dies ist nur rechtlich unbedenklich, wenn es einen vernünftigen Grund dafür gibt. Der häufigste gesetzlich anerkannte vernünftige Grund wird die tierärztliche Indikation im Einzelfall sein, wonach eine Kastration dann rechtlich zulässig ist, wenn ein Tierarzt sie im konkreten Einzelfall für geboten hält. Auf unsicheren rechtlichen Füßen steht eine Kastration dann, wenn ein Hund - ohne jede tierärztliche Indikation - kastriert wird, damit er „einfacher zu halten ist“, um seine Fortpflanzungsfähigkeit grundsätzlich zu unterdrücken oder um mögliche Erkrankungen in der Zukunft zu verhindern.

## VDH-Geschäftsstelle



### ZUCHTRICHTER

Zum Gruppenrichter ernannt wurden:

#### FCI-Gruppe 07

Georg Roth, 10625 Berlin

#### FCI-Gruppe 05

Henning Schenk, 57234 Wilnsdorf

#### FCI-Gruppe 02

Petra Schultheiß, 90579 Langenzenn

#### FCI-Gruppe 01

Angelika Kammerscheid-Lammers, 59071 Hamm